

Mittwoch den 16. Mai 1866.

Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Venedig hat mit dem Erkenntnis vom 2. Mai 1866, Z. 5594, das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift: „Amore, Dolore, Vita, Versi e Rime di Ettore Galeotti-Prato Tipografia F. Albergheiti e Comp. 1866“, wegen des Verbrechens nach § 65 u. St. G. und der Vergehen nach den §§ 302 und 303 St. G. ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 12. April 1866.

1. Das dem Joseph Hauser auf die Erfindung von chemischen Hüten unterm 11. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 14. April 1866.

2. Die dem Joseph Guioni unterm 23. März 1864 ertheilten ausschließenden Privilegien, u. z.:

a) auf die Erfindung einer bei Mühlen zum Mahlen des Getreides und Enthäusen des Reifes anwendbaren Vorrichtung;

d) auf die Erfindung einer bei Reissstampfen anwendbaren mehrfachen Kurbelachse, je auf die Dauer des dritten Jahres.

3. Das dem Franz Meder auf die Erfindung, Rahmen und andere Skulpturgegenstände aus einer plastischen Mineralpasta zu erzeugen, unterm 11. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 18. April 1866.

4. Das dem S. William Elliot Carrett auf die Erfindung von Maschinen zur Gewinnung von Kohle, Erzen, Steinen u. s. w. in Bergwerken unterm 8. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 20. April 1866.

5. Das dem Joseph Vernt auf die Erfindung einer Vorrichtung für Doppelthüren, die nach innen und außen zu öffnen sind und sich selbst wieder schließen, unterm 12. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Julius Puntschert auf eine Verbesserung des Apparates zur Vereitung von Gefrorenem unterm 22. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem David Diez auf die Erfindung einer Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen und sonstige Achsen und Wellen unterm 27. April 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

8. Das dem Eduard A. Paget auf eine Verbesserung an den Tendern der Lokomotive-Maschinen unterm 9. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das den J. Mayer und A. Fessler auf eine Verbesserung an den sich selbst einfärbenden Stampiglien unterm 14. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Eduard Ruzer auf eine Verbesserung seiner ehemals privilegierten Runkelrüben-Säemaschine unterm 4. Mai 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

11. Das dem Moritz Greiner auf eine Verbesserung seiner ehemals privilegierten Schreibhefte zum Schulunterrichte unterm 7. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

12. Das dem Joose Laurent (Lewinski) auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von Lagerteppichen aus wasserdichten Stoffen unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 21. April 1866.

13. Das dem Louis Pierre Mongruel auf die Erfindung eines verbesserten Apparates zum Imprägniren der Luft mit geeigneten brennbaren Flüssigkeiten unterm 16. April 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

14. Das dem Anton Heller auf eine Verbesserung in der Anfertigung von Packfisten unterm 11. April 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

15. Das dem Lorenz Nemelka auf eine Verbesserung der Fruchtpug- und Rollmaschine unterm 6. April 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

16. Das dem Otto Faenger auf die Erfindung einer Stempelpresse, „Presse Faenger“ genannt, unterm 11. April 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

(141—2)

Kundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben zufolge Eröffnung des Kriegsministeriums vom 7. d. M., C. R. Nr. 1605, die Assentirung von Freiwilligen ohne die gesetzliche achtjährige Kapitulation, bloß mit der Dienstverpflichtung für die Dauer des Bedarfes, unter den hier beigegebenen Bestimmungen allergnädigst zu gestatten geruht.

Indem dies in Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. d. M., Nr. 9067, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird anbei zugleich ein Auszug aus den wesentlichen diesfälligen Bestimmungen als Anhang mit dem Bemerkten beigegeben, daß die Assentirung der Freiwilligen vom 14. d. M. angefangen täglich Vor- und Nachmittags in Laibach in der Revisoriatskanzlei des k. k. Ergänzungs-Bezirktes (Peters-Vorstadt Nr. 55) stattfinden wird.

Laibach, am 11. Mai 1866.

Der k. k. Statthalter: **Freiherr v. Bach** m. p.

Auszug aus den Bestimmungen

für die Assentirung von Freiwilligen in das Heer ohne die gesetzliche achtjährige Kapitulation, bloß mit der Dienstverpflichtung für die Dauer des Bedarfes

Für die Dauer des Bedarfes kann mit eigener Wahl des Truppenkörpers Jedermann freiwillig in das Heer eintreten, welcher den unter §. 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes enthaltenen Bedingungen entspricht.

Diese Bedingungen werden für solche Freiwillige nur in so weit abgeändert, daß das Minimalmaß der Körpergröße ohne Rücksicht auf das Alter mit 59 Wiener Zoll bestimmt wird.

Die Ergänzungs-Bezirkskommanden können derlei Freiwillige für alle Truppen und Armeeanstalten assentiren; jedoch sind sie bezüglich der Kavalerie nur auf die Assentirung solcher Freiwilligen beschränkt, welche in der Kavalerie als Chargen gedient haben und sich darüber ausweisen. Diejenigen Freiwilligen, welche in der Armee gedient haben (vom Feldwebel, Wachtmeister rückwärts), treten mit dem Tage ihrer Assentirung in jene Charge, mit welcher sie aus der Armee entlassen wurden, wenn sie sich mit legalen Dokumenten darüber ausweisen. Diese Dokumente sind den Assentirten anzuschließen.

Jedem Freiwilligen ist nach vollzogener Assentirung das Handgeld auszubezahlen, u. z.:

a) Jedem, von dem es nachgewiesen ist, daß er als Feldwebel oder in einer äquivalenten Charge mit guter Conduite und Verwendbarkeit in der Armee gedient hat, mit fünfundsanzig (25) Gulden,

b) Jedem, der nachweisbar als Führer oder Korporal tadellos in der Armee gedient hat, mit zwanzig (20) Gulden,

c) Jedem, der in der Armee überhaupt gedient und den Anspruch auf das höhere Handgeld von 25 und 20 Gulden nicht hat, mit fünfzehn (15) Gulden,

d) allen sonstigen Freiwilligen mit zehn (10) Gulden ö. W.

Jünglinge der gebildeten Stände können als Kadeten auf die Dauer des Bedarfes mit Rücksicht der Kadetenprüfung und der Eintrittstage assentirt werden, wenn sie mittelst Schulzeugnissen nachweisen, daß sie jene Schulkenntnisse besitzen, welche für die Kadeten-Aufnahmsprüfung vorgeschrieben sind.

Ebenso können Beamte der landesfürstlichen Behörden als Kadeten auf die Dauer des Bedarfes mit Rücksicht der Prüfung und der Eintrittstage assentirt werden, wenn sie sich mit der Zustimmung ihrer Behörde ausweisen.

Den Truppenkommandanten wird zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden Beförderungen zur Besetzung erledigter Chargenstellen die Freiwilligen, welche sich hierzu qualifiziren, besonders zu berücksichtigen.

(123—3)

Nr. 225.

Straßenbau-Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 26. April 1866, Z. 4049, nachstehende Konservations- und Rekonstruktionsbauten an den

Reichsstraßen des Adelsberger k. k. Baubezirktes für das Jahr 1866 zur Ausführung bewilligt, und zwar:

Auf der Triester Straße:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Die Rektifikation der Reichsstraße im D. Z. VII/8-9 am Ottoker Hügel, mit | Fiskalpreis in ö. W.
fl. 1577.36 |
| 2. Die Rekonstruktion des verfallenen Kanals im D. Z. IV/1-2 mit | 183.40 |
| 3. Die Abgrabung einer Berglehne im D. Z. VII/0-1 bei Laurač, ohne der Grundentschädigung mit | 458.86 |
| 4. Die Rekonstruktion der Zisterne beim Einräumerhause am Mac-koucheberge im D. Z. VI/8-9, mit | fl. 191.80 |
| 5. Die theilweise Rekonstruktion des Einräumerhauses am Gabrekberge, mit | 488.68 |

Auf der Fiumaner Straße:

- | | |
|---|-------------|
| 6. Die Rektifizierung der Straße im D. Z. O/8-9 mit | fl. 1302.85 |
| 7. Die Rektifizierung der Straße im D. Z. O/7-8, sammt Grundentschädigung mit | 580.20 |

Auf der Wippach-Görzer Straße:

- | | |
|--|------------|
| 8. Die Herstellung des Kanals im im D. Z. II/11-12 mit | fl. 107.41 |
|--|------------|

Auf der Birnbaumer Straße:

- | | |
|--|------------|
| 9. Die Herstellung eines Kanals, im D. Z. VIII/1-2, mit | fl. 167.82 |
| 10. Die Herstellung eines Kanals im D. Z. VII/7-8, mit | 195.45 |
| 11. Die Rekonstruktion der eingestürzten Stützmauer und Herstellung eines Durchlasses im D. Z. VII/9-10, mit | 293.74 |
| 12. Die Herstellung eines Kanals im D. Z. VII/13-14, mit | 109.16 |
| 13. Die Rekonstruktion der Stützmauer im D. Z. VII/3-4, mit | 127.35 |
| 14. Die Rekonstruktion zweier Wandmauern im D. Z. VII/2-3, mit | 209.51 |

Wegen Hintangabe dieser Straßenbauten wird die öffentliche Lizitation objektenweise in der angeführten Reihenfolge

am 19. Mai 1866

mit dem Beginne um 9 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte zu Adelsberg vorgenommen, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die bezüglichen Pläne, Einheitspreis, Verzeichnisse, dann die summarischen Kostenüberschläge nebst den allgemeinen und speziellen Baubedingnissen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts täglich und am Lizitationstage bei dem genannten k. k. Bezirksamte von Jedermann eingesehen werden.

Jeder Baubewerber hat vor dem Beginne der mündlichen Lizitation ein 5perz. Badium des Fiskalpreises von dem Objekte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, entweder in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendeter Lizitation zurückgestellt werden wird.

Uebrigens steht es den Unternehmungslustigen frei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder ihre mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke versehenen, gehörig versiegelten Offerte, worin das Anbot, wenn solches auch für alle Bauobjekte gestellt werden sollte, dennoch für jedes Objekt speziell mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen ist, bei dem k. k. Bezirksamte in Adelsberg, jedoch vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung, zu überreichen, und der Offertent, wenn er das Badium nicht in Baarem oder in Staatspapieren beilegt, sich über den Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen hat.

Adelsberg, am 29. April 1866.

k. k. Bezirks-Bauamt.